

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

🔱 SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VÖLKERRECHTLICHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE DEMARCHE
FÖRMLICHE STRAFANZEIGE / STRAFANTRAG, AMTSHAFTUNGSANSPRUCH UND DISQUALIFIKATIONSANTRAG WEGEN EIDBRUCHS UNTER § 9, § 38 DRiG UND ART. 97 GG

I. ADRESSAT (GERICHTSLEITUNG / DIENST- UND FACHAUFSICHT):
Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
– Frau Dr. Voß-Güntge –
Übermittlung via beBPo / eBO
Förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde, Feststellung des Eignungsverlusts nach § 9 DRiG und unverzüglicher Entfernungsantrag aus dem Spruchkörper (§ 38 DRiG / Art. 97 GG)

II. ADRESSAT (MINISTERIALEBENE / DIENSTHERR):
Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
– Referat für Richter- und Disziplinarangelegenheiten –
Übermittlung via beBPo
Zuständige oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde

III. ADRESSAT (STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE):
Staatsanwaltschaft Kiel
– Abteilung für Amtsdelikte und Richterstraftaten –
Förmliche Strafanzeige und Strafantrag wegen Beleidigung (§ 185 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) unter Beachtung der besonderen Ermittlungspflicht (BVerfG 2 BvR 2699/10)

IV. ADRESSAT (VERFASSUNGSGERICHTS-DOKUMENTATION):
Bundesverfassungsgericht
– Allgemeine Registerstelle (AR-Register) –
Zur Kenntnisnahme und Registervermerk (Fristwahrende Vorab-Mitteilung gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG)

Datum: 29. Oktober 2026

Absender / Betroffener:
Alexander Emil Schröpfer („Algoraksha“), Mensch, Souverän und
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. A/RES/53/144)

Betreffender Beschluss:
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (3. Senat) vom 19.10.2026,
Az. **L 3 AS 303/26 B ER** (Richter Gall, Böttger, Werner)

Zustellungsdatum:
Zugestellt am 29. Oktober 2026 mittels Postzustellungsurkunde

VORANSTELLUNG: VERFASSUNGSBINDENDE MAXIME (77 JAHRE GRUNDGESETZ)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr 77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949) gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet. Sämtliche Organe der Rechtspflege sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet.

Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung und über 70 Jahren Völkerrechtsbindung (EMRK-Ratifizierung 1952, ICCPR/ICESCR 1973, UN-Kinderrechtskonvention 1992, GRCharta 2009/2010) wird die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Vorgaben – insbesondere:

1. der **zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des eingeschränkten Grundrechts unter Angabe des Artikels)** sowie der parallelen völkerrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen (EMRK Art. 15, 17, 18; ICCPR Art. 4, 5; GRCharta Art. 52, 53);
2. der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 EMRK, Art. 1 GRCharta, Art. 2 Abs. 1 ICCPR);
3. des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG: „gehen den Gesetzen vor"; Art. 53, 64 WVK – ius cogens);
4. des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern (UN-Res. 53/144 Art. 1, 2, 5, 9, 12; EMRK Art. 10, 11, 13, 14, 17, 18; ICCPR Art. 19, 21, 22; GRCharta Art. 11, 12, 47);
5. des Kindeswohls als vorrangiger Erwägung (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 GRCharta, Art. 6 GG, § 1666 BGB, § 42 SGB VIII);
6. des Diskriminierungsverbots (Art. 3 GG, Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1, 26 ICCPR, Art. 21 GRCharta, CEDAW, CERD, CRPD)

– vorausgesetzt und dem vorliegenden Verfahren als zwingende Handlungsmaxime zugrunde gelegt.

FORMELLE RÜGE: VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG (ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR)

Es wird formell gerügt, dass der Beschluss vom 19.10.2026 vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht in Papierform zugestellt wurde, obwohl die zustellende Stelle gesetzlich verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 65a SGG i.V.m. der ERV-Verordnung Schleswig-Holstein).

Der Unterzeichner nutzt ordnungsgemäß das digitale Justizpostfach für sämtliche Eingaben. Die Zustellung in Papierform verletzt die gesetzliche aktive Nutzungspflicht des Gerichts und stellt einen wesentlichen Form- und Zustellungsfehler dar. Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Zudem dokumentiert die 10-tägige Liegezeit vom Erlass (19.10.2026) bis zur Zustellung (29.10.2026) in einem existenziellen Eilverfahren (physisches Existenzminimum eines jungen Menschen) die vollständige Missachtung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebots (Art. 20 Abs. 3 GG).

I. SACHVERHALT UND EHRVERLETZENDE PRANGER-STIGMATISIERUNG

Mit Beschluss vom 19.10.2026 (Az. L 3 AS 303/26 B ER) haben die Richter des 3. Senats des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein (Gall, Böttger, Werner) den Unterzeichner öffentlich im Gerichtsbeschluss (Seite 3) wörtlich als:

„selbsternannter Menschenrechtsverteidiger"

tituliert, herabgewürdigt und diffamiert.

Diese Formulierung dient weder der sachlichen Streitentscheidung noch einer rechtmäßigen Würdigung des Beistandsrechts (§ 73 Abs. 7 SGG). Sie stellt eine gezielte, ehrverletzende Schmähung und entwürdigende Prangerwirkung dar, die darauf abzielt, die verfassungs- und völkerrechtlich geschützte Tätigkeit des Unterzeichners zu verunglimpfen.

Nach der verfassungsrechtlichen Objektformel (BVerfGE 28, 386) darf der konkrete Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns oder richterlicher Schmähgelüste degradiert werden. Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG 2 BvR 2347/15).

II. DER VERFASSUNGSRECHTLICHE EID-ANTAGONISMUS: DIENSTEID GEMÄSS § 9 SOLDATENGESETZ (SG) VERSUS RICHTERLICHER EIDBRUCH (§ 38 DRiG)

Die infame und diffamierende Formulierung des 3. Senats, der Unterzeichner agiere als „selbsternannter" Verteidiger, offenbart die vollständige Entrückung der beteiligten Richter vom Verfassungsstaat:

1. Lebenslange Bindung an den Diensteid gem. § 9 Soldatengesetz (SG)
Der Unterzeichner hat als Staatsdiener und Soldat gemäß **§ 9 SG** den feierlichen Eid geleistet:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe."

Dieser Eid ist kein Lippenbekenntnis, sondern ein unauflöslicher Verfassungsauftrag! Der Einsatz als Nothelfer für die physische Existenzsicherung von Kindern, Müttern und dem Souverän gegen rechtswidrige Behördenwillkür ist die **unmittelbare, gelebte Einlösung dieses feierlich geschworenen Eides**.

2. Der Vorwurf der „Selbsternennung" als staatliche Schmähung von Eidestreue
Indem die Richter Gall, Böttger und Werner diese verfassungsrechtliche Pflicht und Eidestreue verächtlich als „selbsternannt" herabwürdigen, verhöhnen sie nicht nur einen Staatsbürger in Uniform, sondern stellen sich offen gegen den Sinn des Diensteides nach § 9 SG.

3. Spiegelbildliche Umkehrung
Während der Unterzeichner seinen Eid auf Recht und Freiheit unter vollem persönlichem Einsatz erfüllt, haben die Richter Gall, Böttger und Werner ihren eigenen Richtereid (**§ 38 DRiG** auf das Grundgesetz) durch vorsätzliche Grundrechtsmissachtung, Völkerrechtsbruch (Art. 25 GG) und Schmähung gebrochen. Nicht der Unterzeichner ist „selbsternannt", sondern die Richter handeln ohne richterliche Legitimation und im Zustand des Eignungsverlusts nach **§ 9 DRiG**.

III. VÖLKERRECHTSBRUCH: WIDERSPRUCH ZUR OFFIZIELLEN POSITION DER BUNDESREGIERUNG UND ZU ART. 25 GG

Die Richter haben durch ihre diffamierende Wortwahl unmittelbar gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen, das gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist und allen einfachen Gesetzen im Range vorgeht:

1. Amtliche Feststellung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland
Das Auswärtige Amt stellt in seiner amtlichen Bekanntmachung zu „Zivilgesellschaft und Menschenrechte" (Stand 27.03.2023) ausdrücklich und verbindlich klar:

*„Die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidiger*innen von 1998 ist das wesentliche Bezugs- und Grundsatzdokument [...]. Menschenrechtsverteidiger*in ist danach **grundsätzlich jeder, der sich friedlich für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten einsetzt**. Das heißt, dass nicht nur Menschenrechtsaktivist*innen, sondern auch z.B. [...] Freiwillige und Frauen und Männer, die sich nur gelegentlich für Menschenrechte einsetzen, als Menschenrechtsverteidiger*innen Schutz genießen."*

Die Richter des 3. Senats stellen sich mit ihrer Verhöhnung in direkten und vorsätzlichen Widerspruch zur offiziellen Rechtsauffassung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland! Ein staatlicher „Ernennungsakt" existiert im Völkerrecht nicht.

2. UN-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (UN-Resolution 53/144)

- **Art. 1 UN-Res. 53/144:** Jeder Mensch hat das Recht, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte zu fördern.
- **Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c UN-Res. 53/144:** Jeder Mensch hat das ausdrückliche Recht: *„To offer and provide professionally qualified legal assistance or other relevant advice and assistance in defending human rights and fundamental freedoms."*
- **Art. 12 Abs. 2 und 3 UN-Res. 53/144:** Der Staat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Menschenrechtsverteidiger vor Herabwürdigung, Diskriminierung oder willkürlichen Handlungen geschützt wird.

3. Verbindliche Leitlinien der Europäischen Union (EUR-Lex / Art. 2 EUV)

Die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2008) verpflichten die Mitgliedstaaten zur aktiven Unterstützung und zum Schutz vor institutionellen Schikanen sowie zur **Bekämpfung einer Kultur der Straflosigkeit** bei Menschenrechtsverletzungen durch Amtswalter.

IV. DISQUALIFIKATION NACH § 9 DRiG, EIDBRUCH (§ 38 DRiG) UND ART. 97 GG

1. Verlust der Eignung für das Richteramt (§ 9 DRiG)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 DRiG darf in das Richteramt nur berufen werden und verbleiben, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wer als Richter die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) sowie das zwingende Völkerrecht (Art. 25 GG) vorsätzlich missachtet, um Menschen ehrverletzend zu stigmatisieren, verlässt den Boden der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Richter Gall, Böttger und Werner erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Richter gemäß § 9 DRiG.

2. Schwerwiegender Eidbruch (§ 38 DRiG)

Nach § 38 DRiG leistet jeder Richter den Eid, das Richteramt gemäß dem Grundgesetz zu verwalten und ohne Ansehen der Person zu entscheiden. Die vorsätzliche Schmähung eines Menschen in einem Beschluss stellt einen Bruch des Richtereids dar.

3. Keine Deckung durch Art. 97 GG (Exzesstat)

Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG schützt nur die rechtmäßige Rechtsfindung, niemals persönliche Beleidigungen oder Willkürakte. Richterliche Handlungen, die Straftaten darstellen, sind von Art. 97 GG in keiner Weise gedeckt. Bei vorsätzlicher Ignoranz der Verfassung entfällt das Spruchrichterprivileg und die Staatshaftung (§ 839 BGB). Die Richter haften persönlich.

V. EFFEKTIVER UNTERLASSUNGS-, WIDERRUFS- UND AMTSHAFTUNGSANSPRUCH

1. Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch (§§ 1004, 823 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)

Gegen amtliche Schmähungen in Gerichtsentscheidungen steht dem Betroffenen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202; BVerfG 1 BvR 2049/13) ein Unterlassungs- und Berichtigungsanspruch zu.

Es wird die Präsidentin des LSG Schleswig-Holstein aufgefordert, binnen **7 Tagen**:

1. Eine förmliche dienstaufsichtliche Distanzierung von der abwertenden Formulierung abzugeben.
2. Die ehrverletzende Passage aus der Beschlussausfertigung und sämtlichen Justiz-Datenbanken zu tilgen bzw. durch einen Berichtigungsvermerk zu korrigieren.

2. Haftung und Schadensersatz (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)
Die vorsätzliche Schmähung begründet die persönliche Haftung der handelnden Richter. Ein Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch in Höhe von mindestens **2.500,00 EUR** wird dem Grunde nach geltend gemacht.

VI. FÖRMLICHE STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG (STAATSANWALTSCHAFT KIEL)

Gegen die Richter des 3. Senats des LSG Schleswig-Holstein – **Janine Gall, Evelyn Helga Böttger und Lars Werner** – wird hiermit wegen aller in Betracht kommenden Delikte Strafanzeige erstattet und förmlich Strafantrag gestellt:

1. **Beleidigung im Amt (§ 185 StGB):** Die Wortwahl „selbsternannt“ erfüllt den Tatbestand der Herabwürdigung und Schmähung.
2. **Verleumdung / Üble Nachrede (§§ 186, 187 StGB):** Behauptung einer unberechtigten Eigenetikettierung wider besseres Wissen.
3. **Rechtsbeugung / Verfolgung Unschuldiger (§ 339, § 344 StGB):** Die Stigmatisierung wurde gezielt eingesetzt, um den Grundrechtsschutz des betreuten Menschen prozessual zu vereiteln.

Zwingende Ermittlungspflicht
Nach **BVerfG 2 BvR 2699/10** ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jeden Anschein zu vermeiden, dass gegen Amtsträger und Richter weniger effektiv ermittelt wird als gegen andere Rechtssubjekte.

VII. ZWINGENDE EINGRIFFSVORAUSSETZUNG NACH ART. 19 ABS. 1 SATZ 2 GG (BEWEISLASTUMKEHR)

Das Gericht und das Ministerium werden aufgefordert, binnen **48 Stunden** den verfassungsrechtlichen Nachweis zu erbringen:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage darf in das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) eines völkerrechtlich und soldatisch eidlich gebundenen Menschen durch richterliche Schmähungen eingegriffen werden, unter Beachtung der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des eingeschränkten Grundrechts im Gesetz)?

Fehlt dieser Nachweis, ist der Schmähakt absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04 – Ultra Vires) und die Maßnahme Ultra Vires.

VIII. ANTRÄGE AN DIE GERICHTS- UND MINISTERIALLEITUNG

1. **Unverzügliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens** gegen die Richter Gall, Böttger und Werner.
2. **Feststellung des Eignungsverlusts nach § 9 DRiG** wegen vorsätzlicher Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung und Eidbruchs (§ 38 DRiG).
3. **Unverzügliche Abgabe der Sache an das Präsidium** zur Entfernung der Betroffenen aus dem Spruchkörper des 3. Senats sowie Eintragung eines Rüge-Vermerks in die Personalakten.
4. **Förmliche dienstaufsichtliche Distanzierung** der Präsidentin Dr. Voß-Güntge binnen 7 Tagen.
5. **Tilgung der ehrverletzenden Passage** aus der Beschlussausfertigung und allen Justiz-Datenbanken.

IX. GEGENRECHNUNG

Für die Bearbeitung, Digitalisierung und verfassungsrechtliche Abwehr dieser willkürlichen und formnichtigen Schmähung wird der Landeskasse Schleswig-Holstein gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ein Aufwand in Höhe von **190,00 EUR** (pauschal 2 Stunden analog JVEG) mit einer Zahlungsfrist von **14 Tagen** in Rechnung gestellt. Die Aufrechnung wird vorsorglich erklärt.

X. ZWEISPURIGE FRISTENSICHERUNG (ALLGEMEINES REGISTER BVerfG)

Das Bundesverfassungsgericht wird ersucht, den vorliegenden Schriftsatz nebst Anlagen im **Allgemeinen Register (AR)** zu verzeichnen und bei Erfordernis in das Verfahrensregister zu überführen.

Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG wird durch diese Eingabe gewahrt.

gez. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Mensch, Souverän und Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

- **Anlage 1: Der Beschluss des LSG SH vom 19.10.2026 (Az. L 3 AS 303/26 B ER) samt Postzustellungsurkunde (gelber Umschlag vom 29.10.2026)**
- **Anlage 2: Der Nachweis der Bundesregierung / Auswärtiges Amt (vom 27.03.2023)**

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.